

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	47 (1974)
Heft:	3
Rubrik:	Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eidgenössisches Militärdepartement

Information

Militärische Ausbildung

Im Zusammenhang mit den letzten Revisionen der Truppenordnung und mit den veränderten Ausbildungsbedürfnissen hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 9. Dezember 1968 über Ausbildungsdienste für Offiziere und jenen vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier geändert. Die Neuerungen traten am 1. Januar 1974 in Kraft.

In den Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1968 ist u. a. die Bestimmung aufgenommen worden, dass angehende Einheitskommandanten in einem dreitägigen Kurs auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Information der Truppe vorbereitet werden. Dieser Spezialkurs wird mit dem schon bestehenden Munitionskurs kombiniert. Da der Kurs in der Regel während des Abverdienens als Einheitskommandant besucht wird, brauchen die Teilnehmer keine zusätzlichen Diensttage zu leisten.

Die bedeutendste Anpassung im Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier betrifft die Dauer der Dienstleistung der Technischen Unteroffiziere. Seit einigen Jahren leisten die angehenden Technischen Unteroffiziere der Flugplatzformationen nur noch 48 statt 118 Tage Beförderungsdienst in einer Rekrutenschule. Die Erfahrungen zeigen, dass der Ausbildungsstoff in dieser Zeit vermittelt werden kann. Die Technischen Unteroffiziere der Fliegerabwehrleitwaffenbatterien und der Fliegerübermittlungsformationen sowie die Radarunteroffiziere der Fliegerradarformationen brauchen deshalb inskünftig ebenfalls nur noch 48 Tage Beförderungsdienst zu leisten.

Totalrevision des Instruktorenstatuts

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über das Instruktionskorps erlassen, die den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1958 über das Dienstverhältnis des Instruktionskorps (Instruktorenordnung) ersetzt. Die Neuerungen traten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Im Mai 1972 wurde beim Stab der Gruppe für Ausbildung ein Beauftragter für Fragen des Instruktionskorps eingesetzt. Der Beauftragte hat u. a. die Stellung und die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Instruktoren einer Prüfung zu unterziehen und neu zu beurteilen. Die neue Verordnung sowie die Ausführungsbestimmungen des Militärdepartements berücksichtigen die wichtigsten Ergebnisse dieser Beurteilung und dienen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung sowie der Arbeitsbedingungen der Instruktoren. So erhalten Instruktoren z. B. den Anspruch darauf, im Rahmen ihres Einsatzes und entsprechend ihrer Tätigkeit aus- und weitergebildet zu werden. Ihre Laufbahn soll zudem individuell geplant werden. Jedes dritte Jahr ist ein Laufbahngespräch zu führen, das im Sinn einer mittelfristigen Planung rechtzeitig Aufschluss über den Einsatz sowie die beabsichtigte Aus- und Weiterbildung geben soll. Im weiteren wird bei der Zuweisung des Dienstortes den persönlichen und familiären Verhältnissen vermehrt Rechnung getragen. U. a. erhalten Instruktoren mit schulpflichtigen Kindern ein Anrecht auf jährlich mindestens 14 Tage Ferien während der Schulferien. Im ganzen wird das Dienstverhältnis so geregelt, dass die Stellung der Ausbildner unserer Armee noch besser ihrer besonderen Verantwortung entspricht.

Neuer Schuhtyp für die Gebirgstruppen

Die im Februar einrückenden Rekruten der Gebirgsinfanterieschulen sowie die Rekruten anderer Truppengattungen, die in bestimmten Funktionen den Gebirgsformationen zugewiesen werden, erhalten erstmals einen neu entwickelten Bergschuh. Es handelt sich um ein Modell, das speziell für die besonderen Bedürfnisse der Gebirgstruppen in Zusammenarbeit mit der Schweizer Schuhindustrie geschaffen wurde und das den militärischen Anforderungen im Gebirge, so zum Beispiel dem Skifahren, besser gerecht wird als der bisherige Ordonnanzschuh.